

Arbeitszeitberechnung bei Fortbildungen und Dienstreisen

Auch oder gerade weil bei den pastoralen MitarbeiterInnen Vertrauensarbeitszeit gilt, ist es wichtig zu wissen, welche Zeiten ich mir in meiner persönlichen Arbeitszeitverwaltung aufschreiben darf.

Nach DVO §7(9) gilt folgendes:

„Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt und endet an der Dienststätte. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Die notwendige Reisezeit wird daneben grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet, wobei die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme und für die notwendige Reisezeit insgesamt höchstens 10 Stunden als tägliche Arbeitszeit angerechnet werden.“



Die Formulierung der DVO widerspricht damit der Reisekostenordnung, die davon ausgeht, dass Dienstreisen nur ausnahmsweise an der Wohnung beginnen und enden können. Da die DVO die neuere Regelung ist, ist jedoch an dieser Stelle nicht die Reisekostenordnung anzuwenden. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden hat ihren Grund im Arbeitszeitgesetz. Eine tägliche Arbeitszeit über 10 Stunden ist danach nicht zulässig. Die Regelung der DVO hat zur Folge dass die KollegInnen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg häufig gekniffen sind, denn angesichts der weiten Anreisewege ergibt sich häufig ein längerer „Arbeitstag“ als 10 Stunden.

Was kann man dagegen machen: Bei Veranstaltungen gegebenenfalls darauf drängen, dass Anfangszeiten und Endzeiten von Veranstaltungen so gelegt werden, dass die Veranstaltungszeit und die Reisezeit nicht mehr als 10 Stunden ergeben. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter eine Übernachtung mit einzuplanen.